

# GEWICHTSVERMESSUNG VON SÄGENEBENPRODUKTEN

## NEUE FHP-RICHTLINIE BRINGT EINHEITLICHE SPIELREGELN

MICHAEL GOLSER

Millionen Schüttraummeter Hackgut, Säge- und Hobelspäne werden jährlich von holzverarbeitenden Betrieben an die heimische Papier-, Zellstoff- und Plattenindustrie geliefert. Die Art der Vermessung dieser Handelsgüter ist demnach von großer Bedeutung. Mit der neuen FHP Richtlinie steht nun ein verlässliches Regelwerk zur Verfügung, das auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse praxisnahe Anwendung für die Marktpartner garantiert.

Bis vor rund 15 Jahren erfolgte die verrechnungsrelevante Übernahme von Sägenebenprodukten fast ausschließlich anhand des sogenannten Raummaßes, gleichbedeutend mit dem angelieferten Schüttevolumen. Bei diesem Verfahren wird, ausgehend vom messtechnisch ermittelten Ladevolumen des Transportfahrzeuges, der jeweilige Beladungszustand des Fahrzeuges durch das mit der Übernahme betraute Personal ermittelt bzw. mittels moderner Scannersysteme automatisch vermessen.

Die Übernahme durch das Werkpersonal ist ein rasches und kostengünstiges Verfahren, welches in der Praxis häufig angewandt wird. Insbesondere bei ungleichmäßiger Befüllung der Fahrzeuge, ist die korrekte Maßermittlung aber schwierig. Zudem wird das Schüttevolumen von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie beispielsweise den Fraktionsgrößen und deren Mischungsverhältnis, der Transportentfernung oder dem verwendeten Transportmittel.

Beim zweiten wichtigen Industrierohstoff - dem Industrierundholz - wurde in Österreich schon in den 1980er Jahren im Rahmen des Kooperationsabkommens Forst-Platte-Papier (FPP) vom Raummaß auf die Übernahme nach Gewicht umgestellt und eine entsprechende FPP-Umsetzungsrichtlinie aufgelegt. Diese wurde letztmalig im Jahr 2015 überarbeitet und als „FHP Richtlinie zur Gewichtsvermessung von Industrierundholz“ veröffentlicht. Das mittlerweile weit über unsere Grenzen hinaus anerkannte Regelwerk bildet die fachliche und rechtliche Basis für die Abrechnung fast des gesamten in Österreich verarbeiteten Industrierundholzes.

Die positiven Erfahrungen die man über die Jahre mit der Gewichtsvermessung bei Rundholz gesammelt hatte auch auf Sägenebenprodukte umzulegen, und so den eingangs erwähnten Problemen bei der Raummaßübernahme zu begegnen, lag demnach nahe.

Im Jahr 2000 wurde die Holzforschung Austria von der Papierholz Austria (PHA), der größten Holzeinkaufsgesellschaft Österreichs mit mehreren Millionen Festmeter Holzeingangsvolumen, und dem Fachverband der Holzindustrie mit einem entsprechenden Forschungsvorhaben betraut. In dem Projekt

wurden die Grundlagen für die Übernahme von Industriehackgut nach Gewicht sowie nach definierten Hackgutqualitätskriterien auf wissenschaftlicher Basis erarbeitet. Ausgewählte Ergebnisse dieser Untersuchung fanden Eingang in die Übernahmerichtlinie der PHA, welche im Sommer 2002 in Kraft trat.



© joakant/pixelio.de

Die neue FHP-Richtlinie stellt durch klare Vorgaben die Transparenz zwischen den Marktpartnern sicher und ermöglicht so eine reibungslose Geschäftsabwicklung.



Diese beiden Regulative - FHP Richtlinie für Industrierundholz und PHA-Übernahmerichtlinie - sowie die mit diesen Dokumenten über viele Jahre gewonnenen Erfahrungen, bilden den Kern der neuen „FHP Richtlinie Gewichtsübernahme von Sägenebenprodukten“. Ergänzt wurden die Inhalte dieser Dokumente durch zusätzliche Methoden zur Entnahme von Schüttgutproben.

Diese praxisorientierten Entnahmemethoden sind nicht neu, sondern werden ebenfalls von heimischen Unternehmen





© Robert Stocker, mit freundlicher Genehmigung von Egger

In der neuen Richtlinie sind drei Möglichkeiten für die Probeentnahme angeführt.

tagtäglich bei der Übernahme angewendet. Unklar war, ob diese Methoden hinsichtlich der Genauigkeitsanforderungen den bereits vorevaluierten Methoden der PHA-Richtlinie gleichgesetzt werden können. In einem von FHP finanzierten Forschungsprojekt der Holzforchung Austria wurde dieser Frage im Detail nachgegangen. In vergleichenden Praxisuntersuchungen konnte belegt werden, dass zwischen den untersuchten Methoden keine statistisch nachweisbaren Unterschiede bestehen.

**UMSETZUNG STARTET ANFANG 2019**

Die neue FHP Richtlinie zur Gewichtsvermessung von Säge- nebenprodukten tritt mit 01.01.2019 in Kraft und gilt für die Industrieholzsortimente Hackgut mit und ohne Rinde, sowie Säge- und Hobelspäne. Strukturell gleich aufgebaut wie die



© Robert Stocker, mit freundlicher Genehmigung von Egger

Der Probenahmedorn ist eines der Geräte die verwendet werden können.

Richtlinie für Industrieholz, werden darin alle für die Übernahme relevanten Inhalte kurz und prägnant dargestellt. Beginnend mit den mitgeltenden Dokumenten der Österreichischen Holzhandelsunion (ÖHU) und dem Maß- und Eichgesetz (MEG), über die Definition der wichtigsten Begriffe (Brutto-, Netto-, Tara-, Atrogewicht, AMM, AOO, etc.) geht es zu den Anforderungen betreffend Personal und Equipment. Wie bei Industrieholz, darf von den Unternehmen nur geschultes und von einer akkreditierten Stelle geprüfetes Personal für die Übernahme eingesetzt werden. Alle im rechtsgeschäftlichen Verkehr eingesetzten Waagen, LKW- bzw. Waggonwaagen genauso wie Laborwaagen, bedürfen einer gültigen Eichung und müssen gewissen Mindestgenauigkeitsanforderungen entsprechen.

Weiters findet sich in der Richtlinie eine Beschreibung der Geräteanforderungen zur Probeentnahme. Ebenso sind die Spezifikationen für die Trocknungsgeräte Darrschrank bzw. Heißlufttrockenofen (nur für Säge- und Hobelspäne zulässig) definiert, sowie das Erfordernis der nachweislichen Kontrolle über deren korrekte Funktionsweise, d.h. Einhaltung eines definierten Temperaturbereiches.

Im Zentrum der Richtlinie steht der eigentliche Ablauf der Gewichtsvermessung. Darin wird beschrieben, wie die Ein- und Ausgangsverwiegung der Transportfahrzeuge zu erfolgen hat.

Ferner werden die diversen Methoden zur Probenentnahme im Detail ausgeführt. Im Wesentlichen bestehen drei Möglichkeiten Proben zu entnehmen: mittig von der Oberseite des Transportfahrzeugs, ebenfalls von der Oberfläche aber seitlich neben dem Transportfahrzeug stehend oder nach dem Abkippen der Ladung. Als Probenahmegeräte sind dabei an das Material angepasste Schaufeln bzw. ein sog. Probenahmedorn zu verwenden.

In weiteren Kapiteln werden in Folge die Tätigkeiten hinsichtlich Probebehandlung und Trockengehaltsbestimmung (Analysenprobenmenge, Temperatur, Trocknungsdauer, Trockengehaltsermittlung) ausgeführt.

Den Abschluss des Kapitels zum Ablauf der Gewichtsvermessung bildet die Berechnung des verrechnungsrelevanten Atrogewichtes (= Masse des absolut wasserfreien Holzes einer Ladung) auf Basis der Eingangswerte Nettogewicht (= Masse des Holzes im Anlieferungszustand) und Trockengehalt des gelieferten Materials.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass dieses technische Kapitel der Richtlinie auch Regelungen beinhaltet, welche die Einführung von Neuerungen im Bereich der Trockengehalts-ermittlung bzw. neue Methoden der Probenahme erlauben, ohne die Richtlinie neu herausgeben zu müssen. Sofern durch ausreichend wissenschaftlich fundierte Unterlagen die Vergleichbarkeit mit etablierten Methoden nachgewiesen

wird, kann der für diese Richtlinie zuständige FHP Arbeitskreis der Zulassung von neuen Verfahren und Methoden per Beschluss zustimmen.

### VERTRAUEN DURCH TRANSPARENZ UND KONTROLLE

Transparenz zwischen Marktpartnern im Zusammenhang mit der Vermessung des Handelsgutes sicherzustellen, ist von zentraler Bedeutung für die reibungslose Abwicklung eines Holzgeschäfts. Aus diesem Grund finden sich im neuen Regelwerk klare Vorgaben, welche Informationen dem Käufer übermittelt werden müssen. Dazu zählen neben den Grundinformationen wie etwa Lieferant, Ort und Datum der Übernahme bzw. Verwiegung, insbesondere alle im Zusammenhang mit der Übernahme gemessenen bzw. errechneten Gewichte sowie der ermittelte Trockengehalt. Sofern aus technischen Gründen Messwerte nicht automatisch protokolliert werden können, sind die alternativ durchzuführenden Handeingaben im Protokoll als solche eindeutig zu kennzeichnen.

Die Verantwortung für die Vermessung des Holzes wird, wie in Österreich üblich, an den Käufer übertragen. Dieser stellt die notwendigen Ressourcen an Personal und Equipment zur Verfügung, damit der Vermessungsvorgang rasch und effizient abgewickelt werden kann.

Um im Sinne aller Marktpartner sicherzustellen, dass die damit verbundenen Tätigkeiten richtlinienkonform von geschulten und geprüften Mitarbeitern durchgeführt werden bzw. alle eingesetzten Prüf- und Wägemittel den Anforderungen entsprechen, schreibt die Richtlinie Kontrollen durch eine staatlich akkreditierte Inspektionsstelle vor. Diese Aufgabe wird, wie bereits in der Vergangenheit bei den FHP Richtlinien für Industrierundholz sowie Energieholz, die Holzfor- schung Austria übernehmen.

Bei allen vierzehn aktuell in Österreich unter dieses Regelwerk fallenden Unternehmen der Papier-, Zellstoff- und Plattenindustrie wird die Holzfor- schung Austria ab Beginn kommenden Jahres dreimal pro Jahr unangemeldete Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Überdies werden Vergleichsproben gezogen, welche in den Labors der Holzfor- schung Austria analysiert und dann mit den Trockengehaltsproben der über- nehmenden Werke verglichen werden. Neben der externen Kontrolle durch unabhängige Dritte gesteht die Richtlinie dem Verkäufer auf Verlangen auch ein direktes Kontrollrecht sowie die Einsichtnahme in den Inspektionsbericht der akkre- ditieren Stelle zu.

### DER WEG ANS ZIEL IST KEIN LEICHTER

Spielregeln für die Vermessung von Holz zu erarbeiten - sei es nun für Industrierundholz oder Sägerundholz - ist kein einfaches Unterfangen. Die Regelwerke sollen fachlich fundiert, wissenschaftlich abgesichert, praxisorientiert, unkompliziert,

kostengünstig in der Umsetzung, korrekt kontrolliert, transpa- rent und natürlich fair gegenüber allen Marktpartnern sein. Dieses Ziel zu erreichen erfordert von den Mitgliedern der damit betrauten FHP Arbeitsgruppen: Zeit zu investieren, Geduld zu haben, die Bereitschaft andere Ansichten verste- hen zu wollen sowie eigene Vorstellungen immer wieder zu überdenken und letztlich auch die Courage, die am Ende not- wendigen Kompromisse zu schließen. Dies ist nicht immer einfach, führt aber bei den von FHP initiierten Regelwerken letztlich immer wieder zum Erfolg. Die neue FHP Richtlinie zur Gewichtsvermessung von Sägenebenprodukten ist einer dieser Erfolge.



© Anna Schreiner, mit freundlicher Genehmigung von mondi

Gemäß FHP-Richtlinie darf nur geschultes und geprüftes Personal eingesetzt werden.

### DOWNLOAD

Die neue FHP-Richtlinie „Gewichtsvermessung von Sägenebenprodukten“, die ab 01. 01. 2019 in Kraft tritt, steht unter [www.forstholzpapier.at](http://www.forstholzpapier.at) zum Download bereit. ■

### KONTAKT

Dr. Michael Golser  
Tel. 01/798 26 23-62  
[m.golser@holzfor- schung.at](mailto:m.golser@holzfor- schung.at)